



# Informationsblatt

## zur Beantragung eines Nachteilsausgleichs

---

Die Beantragung eines Nachteilsausgleichs ist in der Prüfungsordnung der Fakultät in § 15 geregelt. Dort heißt es:

„(1) Macht ein Kandidat/eine Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er/sie wegen einer länger andauernden oder ständigen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Studien-, Prüfungsvor- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des Kandidaten/der Kandidatin angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen genehmigen. Angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen sind die Anpassung der äußeren Prüfungsbedingungen (z.B. Zulassung geeigneter Hilfsmittel), die Verlängerung der Bearbeitungszeiten für das Ablegen von Prüfungen oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens bzw. der Wechsel der Prüfungsform, d.h. das Erbringen gleichwertiger Leistungen in anderer Form. Der Wechsel der Prüfungsform kommt jedoch nur dann in Betracht, wenn eine Anpassung der äußeren Prüfungsbedingungen oder die Verlängerung der Bearbeitungszeiten für das Ablegen von Prüfungen nicht als angemessener Nachteilsausgleich ausreichend sind. Die Gewährung eines Nachteilsausgleiches darf in keinem Fall zu einer Modifizierung der Prüfungsinhalte führen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen im Rahmen der entsprechenden Zuständigkeit.

(2) Ein Antrag gemäß Absatz 1 muss alle zwei Semester gestellt werden, sofern der vorliegende Nachteil auch dann noch ausgeglichen werden muss.

(3) Das in Absatz 1 verlangte ärztliche Zeugnis (Attest) muss mindestens Angaben enthalten über die von der länger andauernden oder ständigen Beeinträchtigung ausgehende körperliche und/oder psychische Funktionsstörung, deren Auswirkungen auf die Prüfungs- oder Studierfähigkeit der oder des Studierenden aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie eine ärztliche Prognose über die Dauer der länger andauernden oder ständigen Beeinträchtigung. Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann auf die Vorlage eines ärztlichen Attests verzichten, wenn offensichtlich ist, dass die/der Studierende chronisch erkrankt oder beeinträchtigt ist.“

(Quelle: [http://www.uni-saarland.de/fak5/psy/Ordnung\\_Fak5.pdf](http://www.uni-saarland.de/fak5/psy/Ordnung_Fak5.pdf))

Für die Beantragung eines Nachteilsausgleichs ist daher erforderlich und zu beachten:

- Ein **schriftlicher Antrag** an den Prüfungsausschuss Psychologie bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (nicht elektronisch).
- Ein **aktuelles ärztliches Gutachten** mit einer Beschreibung der körperlichen und/oder psychischen Funktionsbeeinträchtigung und deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit aus medizinischer Sicht (s. Abs. 3 oben)
- **Die rechtzeitige Einreichung des Antrags, spätestens aber zwei Monate vor dem Prüfungstermin. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann eine kürzere Frist gewährt werden.**
- **Die rechtzeitige Informierung der Prüferinnen und Prüfer durch die Antragstellerin/den Antragsteller, spätestens aber einen Monat vor dem Prüfungstermin, z.B. für die Reservierung gesonderter Räume.**

**Fachrichtung**  
**Psychologie**

Universität  
Campus A1 3, A2 4  
Postfach 151150  
66041 Saarbrücken

**Sekretariat**

Tel (0681) 3 02-23 03  
Fax (0681) 3 02-43 61

pospeschill@mx.uni-saarland.de

20.07.2022